Fürsorge für Taubstumme

Objekttyp: Group

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung

Band (Jahr): 20 (1926)

Heft 18

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

St. Gallischer Bilfsverein für Bildung taubstummer Kinder. Dessen Jahresbericht 1925 entnehmen wir, daß Frau L. Bühr vor 25 Jahren ihren Einzug in die Anstalt gehalten hat. Die Fürsorge hat eine Erweiterung er= fahren durch den Abschluß eines Unfallversiche= rungsvertrages und die Verbesserung des Bög= lingstisches. Aus der Bundesfeierspende hat die Anstalt Fr. 16000 erhalten. — Die von Herrn Ingenieur Hugentobler abgelegte Rechnung verzeigt an Einnahmen Fr. 113 343.55 und an Ausgaben Fr. 118728.50. Das Betriebs= defizit von Fr. 5384.95, das auf außeror= dentliche Ausgaben zurückzuführen ist, wurde dem Reservesonds entnommen. Dank der Zu= wendungen blieb der Fonds auf bisheriger Höhe.

sürsorge für Caubstumme

— Gewiß haben manche Leser vernommen von der neuen "Schweizerischen Vereinigung für Visdung kanbstummer und schwerhöriger Kinder", welcher sich die meisten Taubstummenanstalten, und ein paar die Kinderfürsorge betätigende Stiftungen angeschlossen haben. Die Statuten derselben lauten:

Art. 1. Die Schweizerische Vereinigung für Bilbung taubstummer und schwerhöriger Kinder hat ihren Sit am Wohnorte des jeweiligen

Präsidenten.

Sie ist ein Wohltätigkeitsverein mit dem Rechte der Persönlichkeit im Sinne des Art. 60

und ff. 3. G. B.

Art. 2. Zweck des Vereins ist der Ausbau des schweizerischen Taubstummen= und Schwer= hörigen Vildungswesens: Förderung der Vorsschulbildung, der eigentlichen Schulbildung, der Fortbildung und Berufsbildung seiner Schützlinge.

Auch der Vor- und Fortbildung der Lehr=

kräfte schenkt er seine Aufmerksamkeit.

Art. 3. Es können dem Verein alle schweiszerischen Institutionen beitreten, die sich mit der Ausbildung taubstummer und schwerhöriger Kinder befassen.

Art. 4. Der Verein hat folgende Organe:
a) Die Vereinsversammlung. Jedes Mitglied des Vereins kann zwei Delegierte an dieselbe abordnen. Beide haben Stimmrecht. Unter den Abgeordneten der Taubstummenanstalten sollen sich wenn möglich die Anstaltsvorsteher

befinden. Die Vereinsversammlung findet normalerweise jährlich einmal statt. Sie beschließt Maßnahmen zur Förderung der Vereinszwecke und versügt über die Verwendung der sinanziellen Wittel. Wünsche aus der Mitte des Vereins müssen vom Vorstande vorberaten werden, bevor sie zum Veschlusse erhoben werden können.

In besonderen Fällen können Beschlüffe auch auf dem Zirkulationswege gefaßt werden. In diesem Falle hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Beschlüffe, die den einzelnen Mitgliedern finanzielle Opfer oder organisatorische Aenderungen auferlegen, dürfen nur mit der Zustimmung

derselben gefaßt werden.

b) Der Vorstand. Er besteht aus drei Mitsgliedern und wird von der Vereinsversammslung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er organisiert sich selbst und ernennt nach Gutfinden seine Delegationen. Die in Austritt kommenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Vergütung ihrer im Dienste des

Bereins gemachten Auslagen.

Der Präsident beruft die Sitzungen des Vorsstandes und die Vereinsversammlungen ein. Er referiert jährlich über die Tätigkeit des Vereins. Er und der Aftuar oder Kassier vertreten den Verein nach außen und unterzeichnen kollektiv die Korrespondenzen. (Schluß folgt.)

exciences Briefkasten consider

Hotographien sind auch so teuer. Das Blatt bekommen Sie nun regelmäßig. Freundl. Gruß!

siens Büchertisch (esde

— Das altbekannte Titelbild des "Hinkenden Bot", vom Berlag Stämpfli & Cie. in Bern, ift mit seftlichem Rot gerahmt, zur Feier des 200 sten Jahrgangs. Diesem seltenen Jubiläum entspricht auch ein besonders gediegener Inhalt. Ein Rückblick auf die Kalendergeschichte mit alten Justrationen wird den Beisall eines jeden sinden, der gerne Interessans aus der Vergangenheit hört. Freunde unterhaltender Lektüre, eines gesunden Humdrs, verschiedener Rundschauen und Bilderschmuckes gehen auch nicht leer aus. Aehnlich abwechslungsvoll ist der "Bauernkalender" desselben Verlags.